

Ordnung der Kommission zur Forschungsethik des Fachbereichs Erziehungswissenschaften an der Goethe-Universität Frankfurt am Main

Präambel

Erziehungswissenschaftliche Forschung ist häufig auf die Teilnahme von Menschen an empirischen Studien angewiesen. Hierbei müssen sich die Forschenden ihrer besonderen Rolle gegenüber den Teilnehmerinnen und Teilnehmern bewusst sein. Um die Würde und Integrität der Teilnehmenden sowie den besonderen Schutz vulnerabler Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu gewährleisten, ist es notwendig im Forschungsvorhaben die folgenden Regelungen zu beachten und geeignete Maßnahmen zu ihrer Umsetzung zu ergreifen.

Der Fachbereich Erziehungswissenschaften stellt angesichts des Bedarfs eine Ethikkommission zur Prüfung und Beurteilung erziehungswissenschaftlicher Praxis an der Goethe-Universität und zur Unterstützung bei der Einhaltung ethischer Aspekte im Sinne des wissenschaftlichen ethischen Kodex praktischer Forschung. Die Ethikkommission arbeitet unabhängig und weisungsungebunden. Die Mitglieder unterliegen hierbei nur ihrem eigenen Gewissen unter Rücksichtnahme auf geltende Deklarationen und Konventionen sowie rechtlichen Grundprinzipien der demokratischen Gesellschaft. Die Kommission hat die Aufgabe, Forschenden in ethischen Fragen beratend zur Seite zu stehen und ggf. bei Antragsstellung ein Votum einzulegen.

Unberührt hiervon bleibt die prinzipielle Verantwortung des Forschenden für Inhalt, Methoden und Durchführung seiner jeweiligen Untersuchung.

§1 Aufgabe und Zuständigkeit

- (1) Die Kommission arbeitet im Auftrag des Fachbereichs Erziehungswissenschaften der Goethe-Universität Frankfurt am Main und entscheidet weisungsunabhängig. Die Kommission gewährt Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern des Fachbereichs Erziehungswissenschaften auf Anfrage Hilfe und Beratung in Bezugnahme auf ihre praktische Forschung am und mit Menschen.
- (2) Die Kommission wird auf Antrag der Wissenschaftlerin bzw. des Wissenschaftlers bei der Untersuchung zur Einhaltung ethischer Grundlagen in ihrem bzw. seinem Forschungsvorhaben tätig.
- (3) Die Kommission prüft insbesondere, ob

- alle Vorkehrungen zur Vermeidung von Belastungen, die sich aus dem entsprechenden Forschungsvorhaben ergeben können, bei den Teilnehmerinnen und Teilnehmern getroffen wurden;
- geprüft wurde, dass das Vorgehen keine unnötigen Belastungen mit sich bringt und diese in einem angemessenen Verhältnis zum erwarteten erziehungswissenschaftlichen Ertrag/Erkenntnisgewinn stehen;
- die Bestimmung zur Einwilligung der Teilnehmerinnen und Teilnehmern und/oder ihrer gesetzlichen Vertretung eingehalten wurden;
- das Vorhaben den gesetzlichen Bestimmungen sowie den universitären Datenschutzregelungen in Abstimmung mit der Datenschutzbeauftragten der Goethe-Universität erfolgt ist.

§2 Zusammensetzung der Ethikkommission

- (1) Die Kommission setzt sich aus vier Professorinnen/Professoren und drei Vertreterinnen/Vertretern des Mittelbaus zusammen. Die Mitglieder der Kommission werden für drei Jahre in die Ethikkommission bestellt. Die Bestellung erfolgt durch den Fachbereichsrat. Eine Wiederberufung ist möglich. In Einzelfällen können Expertinnen und Experten zur Entscheidungsfindung hinzugezogen werden.
- (2) Die Kommission wählt eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden aus der Gruppe der professoralen Mitglieder. Der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden obliegen die Vertretung der Kommission nach außen sowie die Leitung der Sitzungen.
- (3) Mitglieder, die an dem zu beurteilenden Forschungsvorhaben mitwirken oder bei denen aus einem anderen Grund Besorgnis zur Befangenheit besteht, sind vom laufenden Verfahren nach Beschlussfassung durch die Ethikkommission ausgeschlossen.
- (4) Die Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung.

§3 Antragsstellung

- (1) Der Antrag auf Begutachtung durch die Kommission erfolgt durch Einreichung des dafür vorgesehenen Antragsformulars.
- (2) Der Antrag sollte Angaben über folgende Punkte enthalten:
 - Studientitel und verantwortliche Studienleitung.
 - Ziele und Verlaufsplan des geplanten Vorhabens.
 - Beschreibung in Einzelschritten des Untersuchungsablaufs.
 - Belastungen und Risiken für Teilnehmerinnen und Teilnehmer inklusive aller Vorkehrungen um mögliche Folgeeffekte abzuwenden.
 - Regelung zur schriftlichen oder mündlichen Aufklärung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer und zu deren schriftlicher oder mündlicher Einwilligung zur

Untersuchungsteilnahme; soweit Vordrucke verwendet werden, sind diese dem Antrag beizufügen.

- Möglichkeiten der Ablehnung der Teilnahme oder ggf. des Rücktritts der Teilnehmerinnen und Teilnehmern aufzeigen.
- die Regelungen zur zusätzlichen Zustimmung an der Untersuchungsteilnahme bei Minderjährigen oder Teilnehmerinnen und Teilnehmern mit eingeschränkter Entscheidungsmöglichkeit, -fähigkeit und -freiheit etwa durch die jeweilige gesetzliche Vertretung und die Betreuung.
- Erläuterung zur Datenspeicherung und Registrierung von Daten unter dem Aspekt der Datenanonymisierung; Durchführung einer Vorabkontrolle gemäß § 7 Abs.6 HDSG bei der automatisierten Datenspeicherung von personenbezogenen Daten.
- Angaben ob und wo bereits ein Antrag über das Forschungsvorhaben bei einer entsprechenden Ethikkommission gestellt wurde, inklusive vorhandener Stellungnahmen.

§4 Begutachtungsverfahren

- (1) In der Regel umfasst das Begutachtungsverfahren die vollumfängliche Prüfung aller genannten Kriterien durch die Ethikkommission.
- (2) Der/die Vorsitzende prüft den eingereichten Antrag auf Vollständigkeit und fachliche Zuständigkeit.
- (3) Die Kommission kann von der oder dem Antragsstellenden ergänzende Unterlagen, Begründungen sowie mündliche Erläuterungen verlangen.
- (4) Auf Vorschlag durch den Vorsitz erstellen zwei Mitglieder unabhängig voneinander jeweils eine schriftliche Stellungnahme, die als Basis der Prüfung dient. Stimmen diese in ihrer positiven Entscheidung überein, kann das Vorhaben als unbedenklich bewertet werden. Die Entscheidung wird den Mitgliedern der Ethikkommission innerhalb von 14 Tagen mitgeteilt. Sie haben ein Einspruchsrecht von 7 Tagen, welches bei Gebrauch eine vollumfängliche Prüfung des Antrags durch eine Sitzung der Kommission zur Folge hat. [4] Ergeben sich aus den beiden erstellten Stellungnahmen gegensätzliche Meinungsbilder zur Einstufung der Unbedenklichkeit eines Forschungsvorhabens, wird in einer gemeinsamen Sitzung der Ethikkommission über den eingereichten Antrag entschieden. [5] In den Fällen der Sätze [4] und [5] des Absatzes (4) entscheiden die Mitglieder der Ethikkommission gemäß Absatz (6).
- (5) Die Kommission prüft, ob insbesondere die inhaltlichen Rahmenbedingungen wissenschaftlicher ethischer Forschung eingehalten sind und ob gegen das Forschungsvorhaben Bedenken bestehen oder nicht. Ggf. können der/dem Antragstellenden Auflagen zur Überarbeitung der Untersuchung gemacht werden.
- (6) Die Kommission ist bei der Entscheidungsfindung bestrebt, einen Konsens zu erreichen. Wird dieser im Rahmen einer angemessenen Debatte nicht erreicht, entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Im Fall der Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.
- (7) In Ausnahmefällen kann ab dem Jahr 2017 die Prüfung in einem abgekürzten Verfahren (listengestütztes Verfahren) erfolgen. Die Ethikkommission prüft Untersuchungsverfahren, die

häufig von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern gewählt werden, auf ihre ethische Unbedenklichkeit. Hieraus ergibt sich eine jährlich zu aktualisierende Liste unbedenklicher Verfahren der wissenschaftlichen Forschung des Fachbereichs Erziehungswissenschaften.

- (8) Einzelanträge können einen Antrag auf ein listengestütztes Verfahren enthalten. Die/der Vorsitzende oder ein von ihr/ihm beauftragtes Mitglied der Ethikkommission entscheidet, ob ein listengestütztes Verfahren oder ein Vollverfahren durchzuführen ist. Wird ein Vorhaben als unbedenklich eingestuft, wird dies den Mitgliedern der Ethikkommission in Textform innerhalb von 14 Tagen mitgeteilt. Die Mitglieder können nach Eingang der in Absatz (7) mitgeteilten Informationen innerhalb von 14 Tagen in Textform widersprechen. Wird ein Widerspruch durch ein Mitglied geltend gemacht wird das Einzelvollverfahren eingeleitet.
- (9) Die Entscheidung der Kommission ist der Antragstellerin/dem Antragssteller schriftlich zu übermitteln. Ablehnungen oder Auflagen gegenüber dem Forschungsvorhaben sind zu begründen.
- (10) Gibt die Ethikkommission kein positives Votum ab, kann die Antragstellerin/der Antragssteller einmalig ihre/seine Gegenargumente darlegen und übermitteln. Die Ethikkommission tritt unter Einbeziehung der dargelegten Argumente in die Entscheidungsfindung nach Abs. (7) ein.

§5 Vertraulichkeit der Ethikbegutachtung

- (1) Die Sitzungen der Ethikkommission sind nicht öffentlich. Die Ergebnisse werden in einem Protokoll festgehalten.
- (2) Das Verfahren und seine Inhalte sind vertraulich zu behandeln. Mitglieder der Kommission sowie die hinzugezogenen Sachverständigen unterliegen der Verschwiegenheit. Individuelle Voten werden vertraulich behandelt.
- (3) Die Mitglieder der Kommission sind zu Beginn ihrer Tätigkeit über die Verschwiegenheitspflicht aufzuklären.
- (4) Antragsunterlagen, Sitzungsprotokolle und ggf. Berichte sind durch die Kommission zu archivieren.
- (5) Bei der Archivierung der Unterlagen ist der Datenschutz zu beachten.

§6 In-Kraft-Treten

- (1) Die Ordnung tritt nach Beschlussfassung des Fachbereichsrats am 17. Januar 2017 in Kraft.